

BAYERISCHE



VERSORGUNGSKAMMER
BAYERISCHE INGENIEURVERSORGUNG-BAU

Satzung
der
Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Stand: 1. Januar 2001

Geschäftsführung:
Bayerische Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: München-Bogenhausen, Arabellastraße 31
Postanschrift: 81921 München

Telefon: (089) 9235-6
Telefax: (089) 9235-7040,
E-Mail: bingv@versorgungskammer.de
Internet: www.versorgungskammer.de/bingv

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

AUFBAU DER INGENIEURVERSORGUNG

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 8 Versorgungskammer
- § 9 Kammerrat
- § 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 11 Wirtschaftsplanung
- § 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II:

MITGLIEDSCHAFT

- § 13 Pflichtmitgliedschaft
- § 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 15 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

VERSORGUNGSABGABEN

- § 16 Beitragspflicht
- § 17 Höhe der Beiträge
- § 18 Ermäßigter Beitrag
- § 19 *aufgehoben*
- § 20 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens;
Vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 20 a Einkommensunabhängiger Zusatzbeitrag
- § 21 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 22 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 23 Nachversicherung
- § 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 24 a Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV:

LEISTUNGEN

- § 25 Versorgungsleistungen
- § 26 Anspruch auf Altersruhegeld
- § 27 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 28 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld
- § 29 Aufrechterhaltene Anwartschaft
- § 30 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 31 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 31 a Zusätzliche Leistung bei Berufsunfähigkeit
- § 32 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 33 Einmalige Leistungen
- § 34 Freiwillige Leistungen
- § 35 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 37 Forderungsübertragung

Abschnitt V:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 38 Auskunftspflichten
- § 39 Verwaltungsakte der Ingenieurversorgung; Kosten und Gebühren
- § 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 41 Verjährung
- § 42 Vollstreckung

Abschnitt VI:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 43 *aufgehoben*
- § 44 Regelungen für den Anfangsbestand
- § 45 Übergangsregelung zu § 20 a
- § 46 Übergangsregelung zu § 27
- § 47 Übergangsregelung zu § 30
- § 48 Übergangsregelung zu § 31
- § 49 Inkrafttreten

TABELLEN

Anhang:

- A) Änderungsregister
- B) Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen - Auszug -
- C) Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III)
- D) Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)
- E) Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – (SGB XI)

Seite: 25
Seite: 26
Seite: 28
Seite: 29
Seite: 32

ABSCHNITT I

AUFBAU DER INGENIEURVERSORGUNG

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) ¹Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) das berufsständische Versorgungswerk der Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. ³Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

(2) Die Ingenieurversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Ingenieurversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse.

§ 3

Aufsicht

(1) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die Ingenieurversorgung.

§ 4

Organe

Organe der Ingenieurversorgung sind der Verwaltungsrat und die Versorgungskammer.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) nach Maßgabe der staatsvertraglichen Regelungen verteilen. ²Für die Mitglieder aus jedem beteiligten Land wird jeweils die gleiche Anzahl von Stellvertretern berufen; mindestens jedoch werden jeweils zwei Stellvertreter berufen. ³Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertreter bindend festgelegt. ⁴Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Ingenieurversorgung und der Ingenieurkammer angehören, die sie vorgeschlagen hat.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der in der Ingenieurversorgung verbundenen Ingenieurkammern durch das Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Ingenieurversorgung oder zu der Ingenieurkammer endet, die ihn vorgeschlagen hat. ²Im Fall einer Abberufung rücken für den Rest

der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge nach. ³Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁴Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen bayerischen Mitgliedern den Vorsitzenden und aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats den ersten und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan der Ingenieurversorgung. ²Er überwacht die Geschäftsführung. ³Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Satzung und deren Änderung,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung nach § 11,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Ingenieurversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen:

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) ¹Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

²Für den Fall, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheidet ein Schnellausschuss, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem seiner Stellvertreter besteht.

(4) ¹Der Verwaltungsrat beschließt ferner über

1. die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5,
3. die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

²Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Ingenieurversorgung zu nehmen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen worden und mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens vier anwesenden Stimmberechtigten.

(4) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Ingenieurversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. ²Für die Versorgungsanstalt ist ein aus der Mitte des Verwaltungsrats für die Dauer seiner Amtsperiode gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen oder mehrere Stellvertreter. ³Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,

5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalarbeit und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel; Versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) ¹Die Mittel der Ingenieurversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. ²Die Mittel und das Vermögen der Ingenieurversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) ¹Für die Ingenieurversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 11

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Ingenieurversorgung eine Plan/Gewinn- und Verlustrechnung (Wirtschaftsplanung) für das jeweilige Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Ingenieurversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 12

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. ²Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übermittelt erhält.

(3) Die Versorgungskammer übermittelt jährlich den in der Ingenieurversorgung verbundenen Ingenieurkammern den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

MITGLIEDSCHAFT

§ 13

Pflichtmitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder der Ingenieurversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. ²Pflichtmitglieder sind ferner für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München und der Fachhochschulen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes Bau vom 8. Juni 1990, GVBl S. 164 - BayIKaBauG - aufgenommen haben. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Absolventen von Lehrinrichtungen in Bayern auch in anderen Studiengängen, die nach dem Ingenieurgesetz vom 27. Juli 1970 (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 297), die Bezeichnung „Ingenieur“ zu tragen berechtigt sind, sofern sie eine praktische Tätigkeit im Bauwesen (Art. 4 Abs. 2 BayIKaBauG) aufgenommen haben, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist. ⁴Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bestätigt der Ingenieurversorgung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3.

(2) Pflichtmitglieder sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Ingenieurversorgung einbezogen sind.

(3) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder der in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten praktischen Tätigkeit oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(4) ¹Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 beginnt mit dem Tage, an dem der Absolvent der Ingenieurversorgung das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. ²Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten erfolgt.

(5) ¹Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 oder durch Befreiung nach § 14. ²Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Bezugs von Versorgungsleistungen.

§ 14

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. freiwilliges Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. Pflichtmitglied in der Ingenieurversorgung nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 ist,
3. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt,
4. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist,
5. ausschließlich und auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig ist,
6. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss oder dieser Versorgungseinrichtung nach beendeter Pflichtmitgliedschaft weiter angehört.

(2) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächli-

chen Verhältnisse der Ingenieurversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine nicht aufgrund von § 14 beendete Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt, wenn das Mitglied durch eine Bestätigung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nachweist, dass es dieser Kammer nicht angehören kann. ²Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden. ³Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. ⁴Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung im Sinn des § 14 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 besteht.

(2) ¹Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder; für die Beitragspflicht gilt jedoch § 18 Abs. 2 Nr. 4. ²Eintritt und Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Ingenieurberuf (§ 27 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist,
3. durch Ausschluss aus der Ingenieurversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist.
4. durch Begründung einer weiteren freiwilligen Mitgliedschaft im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Der Ausschluss nach Absatz 3 Nr. 3 ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

ABSCHNITT III VERSORGUNGSABGABEN

§ 16

Beitragspflicht

(1) ¹Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. ²Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 26 bis 28); Arbeitsentgelt im Sinn des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt beitragspflichtig, sofern ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären;
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Eintritt der Fälligkeit.

³Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten entrichtet werden.

⁴Für Zusatzbeiträge gilt § 20 a Abs. 5.

(2) ¹In Sonderfällen kann die Ingenieurversorgung abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zulassen, dass innerhalb eines Jahres Beiträge für die letzten drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalls nachentrichtet werden.

²Das beitragspflichtige Einkommen des Nachentrichtungszeitraums ist nachzuweisen. ³Die nachentrichteten Beiträge werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres versorgungswirksam.

§ 17

Höhe der Beiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern wird der allgemeine Beitrag oder der ermäßigte Beitrag nach § 18 sowie der Zusatzbeitrag nach § 20 a erhoben.

²Der allgemeine Beitrag wird nach einem Beitragssatz vom monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen berechnet. ³Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Regelbeitrag), wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. ⁴Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften. ⁵Als all-

gemeiner Beitrag ist mindestens ein Achtel des Regelbeitrags zu entrichten.

(2) ¹Zum beitragspflichtigen Einkommen gehören

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind,
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

²Die Einnahmen von Mitgliedern aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen sind wie Arbeitsentgelt, der Gewinn aus Gesellschafteranteilen wie Einkünfte aus selbständiger Arbeit beitragspflichtig.

(3) Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(4) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner:

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragsersatzung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

§ 18

Ermäßigter Beitrag

(1) ¹Auf Antrag wird bis zum Ablauf von zwei Kalenderjahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Ingenieur Tätigkeit ohne Einkommensnachweis der ermäßigte Beitrag in Höhe von drei Zehnteln des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 3) erhoben. ²Die Ermäßigung kann innerhalb des Ermäßigungszeitraums für rechtlich unterschiedliche Formen der Ausübung selbständiger Tätigkeit in Anspruch genommen werden. ³Der Ermäßigungszeitraum verlängert sich jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres um eine längstens zweijährige Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit. ⁴Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden nach Ablauf eines Monats nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum, für den die Ermäßigung gelten soll. ⁵Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.

(2) Der ermäßigte Beitrag wird in Höhe des Mindestbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 5) von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist,
2. Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau und zugleich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
3. nach § 14 Abs. 1 befreit werden können oder
4. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht aufgrund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.

(3) ¹Auf Antrag wird der ermäßigte Beitrag in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. einer der in der Ingenieurversorgung verbundenen Ingenieurkammern freiwillig angehören und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder
2. während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind oder
3. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen

Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 BErzGG) ausüben; dies gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.

²In den Fällen des Satzes 1 Nm. 2 und 3 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund der Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung erstreckt.

§ 19

(aufgehoben)

§ 20

Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; Vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Beitragsabrechnung öffentlicher Stellen für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. ²Wird der Nachweis durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht, so kann die Ingenieurversorgung sich die nachträgliche Überprüfung durch Einholung des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids vorbehalten. ³Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) ¹Solange ein Nachweis nach Abs. 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. ²Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 der Regelbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf

diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 20 a

Einkommensunabhängiger Zusatzbeitrag

(1) ¹Wird die Pflichtmitgliedschaft nach Vollendung des 40. Lebensjahres und vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so werden zum Erwerb erhöhter Leistungen bei Berufsunfähigkeit nach Maßgabe des § 31 a zusätzliche, einkommensunabhängige Beiträge erhoben. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Pflichtmitgliedschaft im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits bestanden hat und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten ist.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag wird das Mitglied von der Verpflichtung, den Zusatzbeitrag zu zahlen, ganz oder zur Hälfte befreit. ²Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. ³Die Befreiung wird wirksam ab Mitgliedschaftsbeginn, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird, sonst mit dem auf den Antragseingang folgenden Monatsersten. ⁴Die Befreiung ist nicht widerrufbar.

(3) ¹Der Zusatzbeitrag wird, in Abhängigkeit vom Lebensalter bei Mitgliedschaftsbeginn und bei jeweiliger Beitragsfälligkeit, monatlich in Höhe eines Prozentsatzes des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 3) erhoben. ²Der jeweils zutreffende Prozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Pfennigbeträge werden auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet (*ab 01.01.2002: Satz 3 wird gestrichen, Satz 4 wird Satz 3*). ⁴Bei Teilbefreiung (Abs. 2 Satz 1) wird der maßgebende Zusatzbeitrag nur zur Hälfte erhoben.

(4) Der Zusatzbeitrag ist Beitrag im Sinn der Satzung.

(5) ¹Die Beitragspflicht beginnt

1. mit Ablauf des der Wartezeit (§ 31 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1) entsprechenden Zeitraums,
2. mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Übergang einer neben der Versicherungs-

pflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Beitragspflicht (§ 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) in die Beitragspflicht nach § 17 Abs. 1.

²Die Beitragspflicht endet,

1. wenn die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung von Beiträgen nach § 17 Abs. 1 für die Bemessung des Zurechnungsbeitrags nicht mehr bestehen (§ 31 Abs. 4 Nr. 2),
2. unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 7 Satz 1.

³Im übrigen bestimmt sich die Dauer der Beitragspflicht nach Maßgabe der Tabelle 1.

§ 21

Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) ¹Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr von 2 DM (*ab 01.01.2002: Betrag gestrichen*) erhoben werden.

(2) ¹Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit werden nach Ablauf von zwanzig Tagen seit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. ²Ist Einzugsermächtigung erteilt, so werden Beitragsnachforderungen zum Ende des auf die Ausfertigung des Bescheids folgenden Kalendermonats abgebucht, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(3) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, kann eine Gebühr von 10 DM (*ab 01.01.2002: 5 Euro*) erhoben werden. ²Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von einem Prozent für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

(4) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung soll nur gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

(5) Beiträge und Nebenforderungen dürfen nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für das Mitglied eine besondere, unbillige Härte bedeuten würde.

(6) ¹Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge und sonstige Zuschläge sowie Zinsen, auf Zusatzbeiträge nach § 20 a und zuletzt auf die sonstigen Beitragsforderungen angerechnet. ²Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ³Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. ⁴Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht bezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

§ 22

Freiwillige Mehrzahlungen

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge unzulässig.

(2) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach dem Beginn des Altersruhegelds;
2. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind;

während der Aufschubzeit (§ 26 Abs. 2) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden. ²Wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen können nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beitragsrückgewähr zurückgefordert werden.

(3) Für die Bewertung freiwilliger Mehrzahlungen, die für das Vorjahr nachgeholt werden, ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend (§ 30 Abs. 2 Satz 1).

§ 23

Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Ingenieurversorgung zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied des Versorgungswerks war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten zu.

(3) ¹Die Ingenieurversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der Nachversicherungszeit an die Ingenieurversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Mindestbeiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 24

Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Endet die Mitgliedschaft bei der Ingenieurversorgung, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 29 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge erstat-

tet oder nach Maßgabe des § 24 a auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden. ²Ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann eine beantragte Rückerstattung der Beiträge nicht, eine beantragte Überleitung nur im Benehmen mit den Familiengerichten vollzogen werden.

(2) ¹Die Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen werden ohne Zinsen erstattet,

1. wenn die Anwartschaft auf Ruhegeld nach § 30 Abs. 1 im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft einen Jahresbetrag von 1.800 DM (*ab 01.01.2002: 1.000 Euro*) nicht erreicht;
2. auf Antrag, wenn der Antragsteller nachweislich die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staaten auf Dauer verlässt.

²Der Antrag nach Satz 1 Nr. 2 kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung über das Ende der Mitgliedschaft gestellt werden. ³Mit vollzogener Erstattung enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds. ⁴Der Erstattungsbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden.

§ 24 a

Überleitung von Beiträgen

(1) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Ingenieurversorgung kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied wird. ²Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 6 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.

(2) ¹Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungs-Vereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. ²Die Überleitungs-Vereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. ³Besteht keine Vereinbarung, so ist die Ingenieurversorgung nur dann

zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Ingenieurversorgung üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(3) ¹Die Ingenieurversorgung nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. ²Absatz 2 gilt sinngemäß. ³Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Ingenieurversorgung entrichtet worden wären.

ABSCHNITT IV

LEISTUNGEN

§ 25

Versorgungsleistungen

(1) Die Ingenieurversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) ¹Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld (§ 26),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 27),
3. vorgezogenes Altersruhegeld (§ 28),
4. Zuschlag zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 31 a).

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- und Witwergeld (§ 32 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 32 Abs. 5).

(4) Die Ingenieurversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 29 und 33.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 34 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an wirtschaftlich abhängige Angehörige des verstorbenen Mitglieds,
2. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) ¹Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat jährlich Anpassungen nach Maßgabe des versicherungstechnischen Geschäftsplans unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt. ²In diesem Rahmen kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen.

(7) ¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach § 34 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 26

Anspruch auf Altersruhegeld

(1) ¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. ²Das Altersruhegeld wird nach Eingang der letztfälligen Zahlungen des Mitglieds oder nach dem Zeitpunkt der letzten Beitragsfälligkeit festgesetzt und eingewiesen. ³Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) ¹Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ingenieurversorgung jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ²Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhöhte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. ⁵Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschuberklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 27

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 60. Lebensjahres berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls). ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau berechtigenden Berufen auszuüben.

(2) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt.

(3) ¹Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 voraus. ²Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. ³Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit sein Büro für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegelds die Übergabe oder Einstellung des Büros voraus.

(4) ¹Berufsunfähigkeit ist durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. ²Soweit dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt die Ingenieurversorgung auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ³Gleiches gilt für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁴Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten

einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 38 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁵Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Ingenieurversorgung zu entbinden.

(5) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(6) ¹§ 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ³Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 28

Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

(1) ¹Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. ²Der Anspruch besteht ab dem beantragten Monatsersten. ³Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht.

(2) § 26 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 29

Aufrechterhaltene Anwartschaft

(1) ¹Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 24 Abs. 1 aufrecht erhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf

1. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit nach Maßgabe der §§ 27 und 31 Abs. 1, jedoch ohne den Zuschlag aus Zurechnung,
2. Altersruhegeld oder vorgezogenes Altersruhegeld,

jeweils in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen (§ 25 Abs. 6) erreichten Höhe. ²Die §§ 32 und 33 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß. ³Berechnungsgrundlage für abgeleitete Bezüge ist jeweils der nach Satz 1 zustehende Ruhegeldanspruch.

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 30

Höhe des Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Das jährliche Ruhegeld bemisst sich nach Prozentsätzen der für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichteten Beiträge und der wirksam geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (Bewertung).

(2) ¹Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ²Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 2 hervor.

(3) ¹Das nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Ruhegeld erhöht sich wie folgt:

1. Bestand nach dem Bezug von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wieder Beitragspflicht, so wird ein für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit gebildeter Zurechnungsbeitrag im Sinn von § 31 mit dem aus Tabelle 2 sich ergebenden Prozentsatz bewertet.
2. Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 26 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder nach Tabelle 4 bewertet; der Zeitpunkt der Bewertung ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. Während der Auf-

schubzeit geleistete freiwillige Mehrzahlungen werden ebenfalls nach Tabelle 3 bewertet. Die Erhöhung des Ruhegeldes wird zum Ende jeweils eines Aufschubjahres oder zu den in § 26 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 genannten Zeitpunkten wirksam.

²Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach den Nummern 1 und 2 errechneten Erhöhungsbeträge.

(4) ¹Für ein Altersruhegeld, das unmittelbar an ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit anschließt, werden nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen sowie freiwillige Mehrzahlungen, die nach § 31 Abs. 1 Satz 2 von der Bewertung für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen sind und nicht erstattet wurden, zusätzlich bewertet. ²Der hieraus sich ergebende Betrag wird dem bisher gezahlten Ruhegeld hinzugerechnet.

(5) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 28), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 26 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. ³Der Abschlag wird auch hinsichtlich nachentrichteter Beiträge (§ 16 Abs. 2) wirksam. ⁴Die Kürzung des Ruhegeldes gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(6) ¹Das Altersruhegeld (§ 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 6 Satz 3) wird auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 25 v.H. erhöht, wenn das Mitglied nachweist, dass es im Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet war. ²Im Fall einer Eheschließung nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf den Erhöhungszuschlag mit Eintritt einer der Voraussetzungen für das Entstehen einer Anwartschaft auf Witwen- oder Witwergeld (§ 32 Abs. 2). ³Das Mitglied ist verpflichtet, der Ingenieurversorgung den Zeitpunkt der Eheschließung sowie die Geburt eines Kindes jeweils innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

(7) Die Tabellen 2 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 31

Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich als mit dem Faktor 0,76 multiplizierte Summe des nach § 30 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags. ²Dabei werden für die Berechnung nach § 30 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) ¹Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absatz 3) für die Zeit zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). ²Für die Bewertung gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 16 Abs. 1) geltenden Regelbeitrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5-fachen jeweiligen Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zugrunde liegen, zur Summe der Regelbeiträge des Zeitraums steht, für den Beitragspflicht bestand. ²Für die Berechnung nach Satz 1 bleiben ermäßigte Beiträge nach § 18 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie die zum Zeitraum ihrer Leistung gehörenden Regelbeiträge unberücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist. ³Wurde vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beendet, so gilt Satz 2 entsprechend für Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung entrichtet worden sind.

(4) Für die Berechnung des Zurechnungsbeitrags werden den Mindestbeitrag übersteigende Beiträge nicht berücksichtigt, wenn Berufsunfähigkeit

1. vor Ablauf von zwei Jahren seit einem Übergang der Beitragspflicht im Sinn des § 20 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 eintritt,

2. nach einem Übergang der Beitragspflicht nach § 16 Abs. 1 in eine neben der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Beitragspflicht (§ 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) eintritt und wenn die Anspruchsvoraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt oder seit dem Wechsel der Beitragspflicht drei Jahre verstrichen sind.

(5) ¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vervollendung des 45. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Regelbeitrags. ²Dies gilt nicht, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

1. das Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und neben der pflichtversicherten Beschäftigung oder einem sonstigen pflichtversicherten Tatbestand keine Ingenieur Tätigkeit ausübt,
2. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 vorliegen oder
3. Absatz 4 anwendbar ist.

³Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes, um jeweils drei Jahre.

(6) ¹Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn

1. Berufsunfähigkeit vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Mitgliedschaft (Wartezeit) eintritt und
2. die Mitgliedschaft später als sechs Kalenderjahre nach Studienabschluss und später als drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied frühestens einer der in der Ingenieurversorgung verbundenen Ingenieurkammern hätte angehören können, begründet worden ist.

²Satz 1 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall eintritt.

(7) ¹Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht ferner nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene

Rechtsfolge hingewiesen wurde. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die für die letzten drei Jahre der beitragspflichtigen Zeit rückständigen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Ruhegeldantrags nachgezahlt werden. ³§ 16 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 31 a

Zusätzliche Leistung bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹War das Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit verpflichtet, den Zusatzbeitrag nach § 20 a zu zahlen, so erhöht sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit um einen Betrag in Höhe eines Prozentsatzes des Regelbeitrags (Absatz 2). ²Der Erhöhungsbetrag wird auch gezahlt, wenn Berufsunfähigkeit nach Vervollendung des 60. Lebensjahres eintritt und das vorgezogene Altersruhegeld beantragt wird. ³Bei Anwendung des Satzes 2 gelten die Bestimmungen des § 27 mit Ausnahme des Absatzes 3 entsprechend. ⁴Pfennigbeträge werden auf die nächste volle Mark aufgerundet (Satz 4 wird zum 01.01.2002 aufgehoben).

(2) ¹Der zutreffende Prozentsatz ist vom jeweils bei Mitgliedschaftsbeginn und bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erreichten Lebensalters abhängig. ²Er ergibt sich aus Tabelle 5, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ist das Mitglied teilbefreit im Sinn des § 20 a Abs. 2 Satz 1, so wird jeweils die Hälfte der nach Abs. 1 sich errechnenden Zusatzleistungen gezahlt.

(4) § 31 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32

Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) ¹Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt der Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Vollendung des 65. Lebensjahres

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. ²Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) ¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 27 Abs. 5 zu stellen. ²Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 15 Abs. 1 stellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. ⁴Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. H. des nach § 30 oder § 31 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) ¹Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 v. H., bei Vollweisen 35 v. H. des Ruhegelds. ³Ein dem verstorbenen Mitglied gewährter Zuschlag für Unverheiratete (§ 30 Abs. 6) wird in die Berechnung des Waisengelds nicht einbezogen.

(6) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. ²Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt. ³§ 31 Abs. 6 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Vollwaisengeld ohne Erfüllung der Wartezeit entsteht.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte sich verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden oder, wenn sie sich zu diesem Zeit-

punkt in Berufsausbildung befinden, mit Ablauf des Monats, in dem sie die Berufsausbildung beenden, spätestens aber mit Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

§ 33

Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Fall seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes.

(2) ¹Stirbt ein Mitglied, das weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hinterlässt, so werden auf Antrag 50 % der Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen gezahlt. ²Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

1. der durch letztwillige Verfügung des Mitglieds hierfür Bestimmte,
2. der vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ingenieurversorgung benannte Empfangsberechtigte,
3. der Ehegatte,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die gesetzlichen Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

§ 34

Freiwillige Leistungen

(1) ¹Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten ein Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn er dem Mitglied bis zu dessen Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat. ²Ein Unterhaltsbeitrag in gleicher Höhe kann den Eltern oder Geschwistern gewährt werden, für die das verstorbene Mitglied die Hauptlast des Unterhalts getragen hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Wit-

wen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn der Haushalt 15 Jahre geführt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Mitglied zum Altersruhegeld der Zuschlag für Unverheiratete gezahlt wurde (§ 30 Abs. 6).

(4) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 32 Abs. 5) für die Dauer einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 bis 3 sowie der §§ 31 und 33 Abs. 2 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

(6) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.

§ 35

Auszahlung der Versorgungsleistungen

¹Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt; Pfennigbeträge werden auf 10 aufgerundet. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen. *(Fassung ab 01.01.2002: ¹Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.)*

§ 36

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) ¹Ist für das bei der Ingenieurversorgung erworbene Anrecht eines Mitglieds der Versorgungsausgleich durchzuführen, so findet Realteilung statt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur

Regelung von Härten im Versorgungsausgleich - VAHRG -), wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Angehöriger eines verkamerten Freien Berufsstandes ist oder war. ²Zugunsten von Angestellten, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, und von Berufsangehörigen, die keine ausbaufähige Versorgung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besitzen, erfolgt die Realteilung nur auf Antrag. ³Das Anrecht eines ausgleichsberechtigten Mitglieds kann im Sinne der Realteilung erhöht werden, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört, die selbst keine Realteilung vorgesehen hat, sich jedoch verpflichtet, der Ingenieurversorgung in sinngemäßer Anwendung des § 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI und der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung (§ 226 SGB VI) die aus dem Versorgungsausgleich herrührenden Versorgungsleistungen zu erstatten.

(2) ¹Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, kann der Versorgungsausgleich aufgrund einer mit Zustimmung der Ingenieurversorgung getroffenen Vereinbarung auch in der Weise durchgeführt werden, dass zugunsten eines ausgleichsberechtigten Mitglieds der Ingenieurversorgung im Rahmen der allgemein geltenden Anrechtsbegrenzung (Absatz 3 Satz 3) Beiträge gezahlt werden. ²Die §§ 7 und 9 VAHRG gelten sinngemäß.

(3) ¹Im Falle der Realteilung (Absatz 1) wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei der Ingenieurversorgung ein Anrecht begründet. ²Die Höhe des monatlichen Anrechts wird wie folgt ermittelt:

1. Sind die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen bereits erfüllt, so bestehen Leistungsansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrags.
2. Sind die Voraussetzungen nach Nummer 1 noch nicht erfüllt, so wird der vom Familiengericht festgestellte Ausgleichsbetrag durch die jeweiligen vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs bekannt gemachten Rechengrößen, durch den für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan maßgebenden Barwertfaktor sowie durch die Zahl 12 geteilt.

³Ein Anrecht kann jedoch nur insoweit begründet werden, als es zusammen mit dem vom ausgleichsberechtigten Ehegatten während der Ehezeit bereits erworbenen Anrecht dasjenige Anrecht nicht übersteigt, das sich bei Entrichtung der höchstmöglichen Einzahlungen in der Ehezeit ergeben hätte.

(4) ¹Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied der Ingenieurversorgung ist, ein Anrecht begründet, so gelten hierfür die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über den Zuschlag aus Zurechnung und über die einmaligen Leistungen nach § 34. ²Auch die Beitragserstattung nach § 24 Abs. 2 ist ausgeschlossen; Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift kann jedoch entsprechend angewendet werden.

(5) ¹Das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Falle der Realteilung im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem der Barwert seines ungekürzten Anrechts zu dem auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Teil des Barwerts steht. ²Die Kürzung wird mit dem Tag wirksam, welcher dem Ende der Ehezeit folgt. ³Das ausgleichspflichtige Mitglied kann, solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, die Kürzung seines Anrechts durch zusätzliche Zahlung rückgängig machen; für die Bewertung der Zahlung ist der Zeitpunkt ihrer Gutschrift maßgebend. ⁴Die §§ 4 bis 9 VAHRG sowie § 101 Abs. 3 SGB VI gelten sinngemäß; nach einer Beitragsüberleitung im Sinn von Absatz 6 Satz 3 ist § 4 VAHRG jedoch nicht anwendbar.

(6) ¹Im Falle einer Beitragsüberleitung oder einer Beitragsrückgewähr zugunsten des ausgleichspflichtigen Ehegatten sowie im Falle einer Beitragsrückgewähr nach seinem Tod sind seine für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Einzahlungen im gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem sich sein in der Ehezeit erworbenes Anrecht vermindert hat. ²Die Kürzung erstreckt sich anteilig auf die Einzahlungen in den während der Ehezeit durchlaufenen Bewertungsstufen. ³Im Falle einer Beitragsüberleitung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten erhöhen sich dessen Einzahlungen um den unter der Voraussetzung des Satzes 1 festzustellenden Kürzungsbetrag; die Erhöhung wird gleichmäßig auf die während der Ehezeit durchlaufenen Bewertungsstufen verteilt. ⁴Für Nichtmitglieder im Sinn des Absatzes 4 gilt Satz 3 entsprechend.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäß, wenn der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 VAHRG vollzogen wird.

§ 37

Forderungsübertragung

¹Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, sind jene verpflichtet, den Anspruch auf die Ingenieurversorgung zu übertragen, soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 38

Auskunftspflichten

(1) Die Ingenieurversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Ingenieurversorgung sowie die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und die Absolventen von Lehrinrichtungen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 VersoG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung haben der Ingenieurversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Ingenieurversorgung beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Ingenieurversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Ingenieurversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Ingenieurversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Ingenieurversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 29), stehen Mitgliedern gleich.

§ 39

Verwaltungsakte der Ingenieurversorgung; Kosten und Gebühren

(1) Die Ingenieurversorgung macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versor-

gungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. ²Die Ingenieurversorgung erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 40

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Ingenieurversorgung kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 41

Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 42

Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 19 VersoG vollstreckt.

ABSCHNITT VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 43

(aufgehoben)

§ 44

Regelungen für den Anfangsbestand

(1) Für Personen, die am 1. Januar 1995 bereits Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau waren (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Nach § 45 Abs. 1 und 2 der Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1995 ausgesprochene Befreiungen von der Mitgliedschaft oder Zulassungen zur Mitgliedschaft bleiben wirksam. ²Die Unwiderruflichkeit im Sinn des § 45 Abs. 3 Satz 3 der Satzung in der zitierten Fassung bleibt unberührt.

(3) ¹Als Beitrag ist der halbe Regelbeitrag oder der Mindestbeitrag zu zahlen, wenn dies innerhalb der Frist des § 46 Abs. 2 Satz 2 der Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1995 beantragt wurde. ²Wer nach dieser Bestimmung den Mindestbeitrag gewählt hat, kann die Mindestzurechnung nach § 31 Abs. 5 Satz 1 nicht in Anspruch nehmen.

(4) ¹Wird ein Mitglied des Anfangsbestands, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, berufsunfähig oder stirbt es vor Bezug des Altersruhegelds, so kann die Ingenieurversorgung dem Leistungsberechtigten auf Antrag nach Maßgabe von Richtlinien, die der Verwaltungsrat erlässt, eine Ausgleichsleistung gewähren. ²Die Ausgleichsleistung setzt voraus, dass der in der Ingenieurversorgung erworbene Versorgungsanspruch niedriger ist als der Mehrbetrag der Rentenleistung, den das Mitglied zusätzlich erworben hätte, wenn die zur Ingenieurversorgung gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet

worden wären. ³Die Ausgleichsleistung wird nach näherer Maßgabe der Richtlinien bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Mehrbetrag der Rentenleistung und dem Versorgungsanspruch gewährt.

§ 45

Übergangsregelung zu § 20 a

¹§ 20 a gilt auch für Mitglieder, für die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1998 die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen Beitragspflicht nach § 20 a Abs. 1 entsteht. ²Die Beitragspflicht beginnt jedoch frühestens am 1. Juli 1998. ³Auch die Antragsfrist des § 20 a Abs. 2 Satz 3 beginnt am 1. Juli 1998.

§ 46

Übergangsregelung zu § 27

Für vor dem 1. Januar 2006 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, gelten § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung.

§ 47

Übergangsregelung zu § 30

Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrleistungen sowie für aufgeschobene Ruhegelder, deren Fälligkeit nach dem Änderungszeitpunkt liegt.

§ 48

Übergangsregelung zu § 31

¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 31 eingetreten sind, bemisst sich das

Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 47 bleibt jedoch anwendbar. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, § 31 in der bis dahin geltenden Fassung.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.*)

*) Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Satzung vom 18. Januar 1995 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (Fundstellen vgl. Änderungsregister Anhang A).

TABELLEN

Tabelle 1

**Einkommensunabhängiger Zusatzbeitrag
in Vom-Hundert des Regelbeitrags
(zu § 20 a)**

Alter	Eintrittsalter					
	40	41	42	43	44	45
42	0,40					
43	0,44	0,68				
44	0,47	0,74	0,99			
45	0,51	0,81	1,08	1,35		
46	0,56	0,88	1,18	1,48	1,76	
47	0,62	0,97	1,30	1,62	1,94	2,23
48	0,69	1,08	1,44	1,80	2,14	2,47
49	0,77	1,20	1,61	2,00	2,39	2,75
50	0,86	1,35	1,81	2,25	2,69	3,10
51	0,98	1,53	2,05	2,56	3,05	3,52
52	1,13	1,76	2,36	2,95	3,51	4,05
53	1,31	2,06	2,76	3,44	4,10	4,73
54	1,56	2,43	3,26	4,07	4,85	5,60
55	1,86	2,91	3,91	4,87	5,81	6,70
56	2,25	3,51	4,71	5,87	7,00	8,07
57	2,71	4,25	5,69	7,10	8,46	9,76
58	3,27	5,12	6,86	8,56	10,20	11,77
59	3,93	6,14	8,24	10,27	12,25	14,12
60	4,68	7,32	9,81	12,23	14,58	16,82
61	1,90	5,15	8,23	11,23	14,12	16,89
62		1,45	5,28	8,94	12,47	15,90
63			0,46	4,94	9,27	13,41
64					4,10	9,11

Tabelle 2

**Berechnung der Anwartschaften und des Ruhegelds ab Alter 65
(zu § 30 Abs. 2)**

Alter im Jahr der Beitrags- zahlung	Bewertungs- prozentsatz	Alter im Jahr der Beitrags- zahlung	Bewertungs- prozentsatz	Alter im Jahr der Beitrags- zahlung	Bewertungs- prozentsatz
20	30,5 %	35	17,3 %	50	9,8 %
21	29,4 %	36	16,7 %	51	9,5 %
22	28,3 %	37	16,1 %	52	9,1 %
23	27,2 %	38	15,5 %	53	8,8 %
24	26,2 %	39	14,9 %	54	8,5 %
25	25,3 %	40	14,4 %	55	8,2 %
26	24,3 %	41	13,8 %	56	7,9 %
27	23,4 %	42	13,3 %	57	7,6 %
28	22,6 %	43	12,8 %	58	7,3 %
29	21,7 %	44	12,3 %	59	7,0 %
30	20,9 %	45	11,9 %	60	6,8 %
31	20,1 %	46	11,4 %	61	6,5 %
32	19,4 %	47	11,0 %	62	6,3 %
33	18,7 %	48	10,6 %	63	6,0 %
34	18,0 %	49	10,2 %	64	5,8 %
				65	5,6 %

Tabelle 3

**Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld
(zu § 30 Abs. 5)**

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,50 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,45 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,40 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,35%
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,30%

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

Tabelle 4

**Berechnung des Ruhegelds
bei Rentenbeginn nach Alter 65
(Aufschub des Bezugs, § 30 Abs. 3)**

Alter	Bewertungsprozentsatz
65	6,1 %
66	6,2 %
67	6,3 %
68	6,4 %
69	6,6 %
70	6,8 %

Maßgebend ist das im Zeitpunkt der Bewertung (aufgeschobene Ruhegelder) oder in dem der Zahlung (freiwillige Mehrzahlung) erreichte Alter.

Tabelle 5

**Zusätzliche Leistung bei Berufsunfähigkeit
in Vom-Hundert des Regelbeitrags
(zu § 31 a)**

Alter	Eintrittsalter					
	40	41	42	43	44	45
42	19,5					
43	19,5	30,5				
44	19,5	30,5	40,9			
45	19,5	30,5	40,9	51,0		
46	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	
47	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
48	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
49	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
50	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
51	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
52	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
53	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
54	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
55	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
56	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
57	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
58	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
59	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
60	19,5	30,5	40,9	51,0	60,8	70,1
61	6,7	18,2	29,1	39,7	49,9	59,7
62		4,4	16,0	27,1	37,8	48,2
63			1,2	13,0	24,4	35,3
64					9,5	21,1

Ein Leistungs-Anspruch besteht nicht, wenn die Tabelle für das bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erreichte Lebensalter keinen Vom-Hundertsatz ausweist.

Als Alter im Sinn der Tabellen 1 bis 5 gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr des maßgebenden Ereignisses (Zahlung, Fälligkeit, Bewertung, Eintritt der Berufsunfähigkeit) und dem Geburtsjahr.

A**Änderungsregister**

Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	18.06.1997	BayStAnz. Nr. 26/52 vom 27.06.1997
2. Änderungssatzung	17.06.1998	BayStAnz. Nr. 26/52 vom 26.06.1998
3. Änderungssatzung	08.12.2000	BayStAnz. Nr. 51/52 vom 22.12.2000, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2000, Nr. 48, Sächsisches Amtsblatt 2000, Nr. 51

B**Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)**

vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I),
geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 519)

- Auszug -**Zweiter Teil**

**Bayerische Ärzteversorgung,
Bayerische Apothekerversorgung,
Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau,
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Abschnitt I**Gemeinsame Vorschriften****Art. 20
Aufgaben**

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

**Art. 21
Zusammensetzung des
Verwaltungsrats**

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

**Art. 22
Mitgliedschaft**

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

**Art. 23
Beiträge, Überleitung**

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder

Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 24 Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 28

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

(1) Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet.

(2) ¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. ²Pflichtmitglieder sind ferner für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurekammergesetz Bau aufgenommen haben.

(3) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen.

C

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch

Drittes Buch (SGB III)

vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983)

§ 207

**Übernahme und Erstattung von
Beiträgen bei Befreiung von der
Versicherungspflicht in der
Rentenversicherung**

(1) ¹Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 6 Sechstes Buch), haben Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe zu zahlen sind, und
2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

²Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) ¹Die Bundesanstalt übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. ²Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) ¹Die von der Bundesanstalt zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesanstalt ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. ²Der Leistungsbezieher kann bestimmen ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. ³Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.

D

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch**Sechstes Buch (SGB VI)**

vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983)

§ 6**Befreiung von der Versicherungspflicht**

(2) ¹Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

2. - 4. ...

²Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. ³Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks

nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. ⁴Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. ⁶Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
 2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,
- das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) ¹Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. ²Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese

infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 8

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

(1)¹Versichert sind auch Personen,

1. die nachversichert sind oder
2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Rentenanswartschaften übertragen oder begründet sind.

²Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) ¹Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. ²Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). ³Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

§ 172

Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

(1) ¹Für Beschäftigte, die

1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
2. als Versorgungsbezieher,
3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
4. wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.

(2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

(3) ¹Für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 v. H. des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. ²Das gilt nicht für Studierende, die nach § 5 Abs. 3 versicherungsfrei sind.

(4) Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

§ 186

Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

(1) Nachzuversichernde können beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

(2) Nach dem Tode von Nachzuversicherten steht das Antragsrecht nacheinander zu

1. überlebenden Ehegatten,
2. den Waisen gemeinsam,
3. früheren Ehegatten.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

§ 231

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) ¹Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. ²Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
 2. Handwerker oder
 3. Empfänger von Versorgungsbezügen
- von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

(3) ¹Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglieder ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

²Für Personen nach Satz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 erstmals Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten beantragt wird.

(4)

E

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - (SGB XI)

vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 2797)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1815)

§ 44**Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen**

(1) ¹Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Sinne des § 19 entrichten die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen, bei denen eine private Pflege-Pflichtversicherung durchgeführt wird, sowie die sonstigen in § 170 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches genannten Stellen Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. ²Näheres regeln die §§ 3, 141, 166 und 170 des Sechsten Buches. ³Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung stellt im Einzelfall fest, ob und in welchem zeitlichen Umfang häusliche Pflege durch eine Pflegeperson erforderlich ist. ⁴Der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass Pflegeleistungen in diesem zeitlichen Umfang auch tatsächlich erbracht werden. ⁵Dies gilt insbesondere, wenn Pflegesachleistungen (§ 36) in Anspruch genommen werden. ⁶Während der pflegerischen Tätigkeit sind die Pflegepersonen nach Maßgabe der §§ 2, 4, 105, 106, 129, 185 des Siebten Buches in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. ⁷Pflegepersonen, die nach der Pflegetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Unterhaltsgeld nach Maßgabe der §§ 20, 78 und 153 des Dritten Buches erhalten.

(2) Für Pflegepersonen, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch in ihrer Pflegetätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, werden die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge auf Antrag an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt.

(3) ¹Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben die in der Renten- und Unfallversicherung zu versichernde Pflegeperson den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern zu melden. ²Die Meldung für die Pflegeperson enthält:

1. ihre Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. ihren Familien- und Vornamen,
3. ihr Geburtsdatum,
4. ihre Staatsangehörigkeit,
5. ihre Anschrift,
6. Beginn und Ende der Pflegetätigkeit,
7. die Pflegestufe des Pflegebedürftigen und
8. die unter Berücksichtigung des Umfangs der Pflegetätigkeit nach § 166 des Sechsten Buches maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen.

³Die Spitzenverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. können mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und mit den Trägern der Unfallversicherung Näheres über das Meldeverfahren vereinbaren.

(4) Der Inhalt der Meldung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 8 ist der Pflegeperson, der Inhalt der Meldung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 dem Pflegebedürftigen schriftlich mitzuteilen.